



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich
Allgemeine Verwaltung
GZ: 140-2

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Datum: 14. AUG. 2015

Beschlusskontrolle zu V2110/13 (Sitzungsnummer: SR/055/2013)

Verlagerung der 88. Grundschule an den Standort Plantagenweg 3 in 01326 Dresden und Sanierung des Bestandsgebäudes mit Ersatzneubau Schulsporthalle

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. **„Der Stadtrat beschließt die Verlagerung der 88. Grundschule, Dresdner Straße 50 in 01326 Dresden, an den Standort Plantagenweg 3 in 01326 Dresden.“**

Die 88. Grundschule wird voraussichtlich mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 an den Plantagenweg 3, 01326 Dresden, verlagert.

2. **„Die Verlagerung erfolgt, wenn der Schulstandort baulich für die Nutzung als Grundschule ertüchtigt wurde.“**

Derzeit befindet sich die Planung für den Schulstandort in Leistungsphase 2 HOAI, welche im November 2015 abgeschlossen sein wird.

Die Nutzungsübergabe des Schulstandortes ist für Anfang August 2019 geplant.

3. **„Der Stadtrat beschließt die Planung und Durchführung des Bauvorhabens „Umbau und Sanierung eines Schulgebäudes in 01326 Dresden, Plantagenweg 3 für die 88. Grundschule mit Sanierung der Einfeldsporthalle und der Sport- und Pausenfreiflächen“. Die Durchführung des Bauvorhabens wird an die auflösende Bedingung einer Genehmigung der schulnetzplanerischen Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus geknüpft.“**

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus genehmigte die Verlagerung mit Schreiben vom 13. Mai 2014 unter der Maßgabe, dass die in den Ziffern 2 bis 4 des Stadtratsbeschlusses zu V2110/13 (Sitzungsnummer: SR/055/2013) vom 30. Mai 2013 festgelegten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Standortverlegung umgesetzt sind.

4. „Mit der weiteren Planung werden verkehrsplanerische Maßnahmen zur Gewährleistung der Schulwegesicherung getroffen.“

Die verkehrsplanerischen Maßnahmen sind grundsätzlich innerhalb der Verwaltung abgestimmt, besonders zwischen Schulverwaltungsamt und Straßen- und Tiefbauamt. Der notwendige Grunderwerb ist im wesentlichen Teil realisiert und in einem zweiten Teil vorabgestimmt. Die Umsetzung der verkehrsplanerischen Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Schulhausbau, die Ertüchtigung des Plantagenweges muss dem Schulhausbau vorausgehen.

5. „Die jährlichen Betriebskosten (Anlage 4) und Abschreibungen (Anlage 5) sind ab 2017 im Ergebnishaushalt des Schulverwaltungsamtes zu veranschlagen.“

Die jährlichen Betriebskosten werden mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 beantragt. Die Abschreibungen werden im Haushalt entsprechend abgebildet.

nächste Beschlusskontrolle: 31. August 2016

Mit freundlichen Grüßen


Winfried Lehmann
Beigeordneter für Allgemeine Verwaltung

Kennntnisnahme:


Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister